

Sportförderrichtlinien der Hansestadt Herford

Grundlage und Zweck der Förderrichtlinien

Die Hansestadt Herford bekennt sich zur großen Bedeutung des Sports für die gesamte Gesellschaft. Damit Herford eine sportliche Stadt bleibt, wird die Vielfalt des Sports in der Breite und der Spitze sowie das Ehrenamt gefördert.

Diese Förderrichtlinien regeln auf Grundlage des „Pakt mit dem Sport“ die direkte finanzielle Förderung. Daneben besteht eine indirekte finanzielle Förderung, indem die Stadt den Herforder Sportvereinen

- die städtischen Sporthallen und –plätze gemäß den AGB für die Herforder Sportstätten unentgeltlich zur Verfügung stellt und
- die Entgelte für die Nutzung der Schwimmbäder und der Eishalle gemäß Ratsbeschluss erstattet.

Die folgenden Förderpositionen erläutern die Bedingungen verschiedener Zuschüsse für die drei Bereiche

- Investitionen in und an Sportstätten
- laufender Trainings- und Spielbetrieb
- Veranstaltungen und Projekte

Grundsätze der Förderung für alle Positionen

- 1.** Diese Richtlinien sind ein **Leitfaden** für den zuständigen Ausschuss und für die Verwaltung. Ein Rechtsanspruch kann aus den Richtlinien nicht hergeleitet werden. Dem Sportausschuss bleibt es vorbehalten, unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes für neue bzw. abweichende Sachverhalte, die nicht in den Richtlinien geregelt sind, Entscheidungen im Einzelfall zu treffen. Zuschüsse können nur gewährt werden, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
- 2.** Die Gewährung eines Zuschusses bestimmt sich nach folgenden **Bedingungen:**
 - a) Antragsberechtigt sind Herforder Sportvereine, für die ein steuerlicher Freistellungsbescheid des Finanzamtes als Nachweis ihrer Gemeinnützigkeit vorliegt (im Folgenden „Vereine“ genannt).
 - b) Antragsberechtigt sind Vereine, deren Übungsleiter/-innen, Trainer/-innen und sonstige ehrenamtlich oder hauptamtlich Beschäftigte, die regelmäßig im Kontakt zu den Kindern und Jugendlichen des Vereins stehen, ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt haben. Bei erstmaliger Vorlage darf das Führungszeugnis nicht älter als drei Monate sein, spätestens nach fünf Jahren ist ein aktuelles vorzulegen. Verwaltung und SSV sind berechtigt, jährlich stichprobenartig zu prüfen, ob die Vereine diese Vorgabe umsetzen und dokumentieren.

Die zwischen Jugendamt, SSV und Vereinen erarbeitete Vereinbarung zum Kinderschutz ist von antragsberechtigten Vereinen umzusetzen. Eine Nichteinhaltung kann zur Rückforderung von Fördermitteln führen.

- c) Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss gesichert sein.
- d) Der/die Antragsteller/-in muss, wenn nachfolgend geregelt, eine angemessene Eigenleistung erbringen, soweit es im Rahmen des Vorhabens zumutbar ist.
- e) Die Antragstellung muss vor Beginn des Vorhabens erfolgen, soweit diese Bestimmungen nichts Anderes regeln.
- f) Zuschüsse anderer Behörden/Institutionen berücksichtigt die Verwaltung bedarfsmindernd bei der Bemessung des städtischen Zuschusses. Entsprechende Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheide von anderen Fördermittelgebern müssen mit den Zuschussanträgen vorgelegt werden.
- g) Der Zuschuss darf nur für den beantragten Zweck verwendet werden.

3. Zuschüsse sind **ausgeschlossen** für:

- Zwecke, die mit Fördermitteln aus anderen Bereichen (Soziales, Schule, Jugend, Kultur usw.) unterstützt werden können
- ausschließlich kommerzielle Vorhaben (mit Gewinnerzielungsabsicht und/oder zu Verkaufs- und Werbezwecken von Unternehmen)

4. Der/die Zuschussempfänger/in muss den Zuschuss ganz oder teilweise **zurückzahlen**, wenn

- a) die Richtlinien nicht beachtet werden/wurden,
- b) der Zuschuss durch falsche Angaben im Antrag erlangt wurde,
- c) der Verwendungsnachweis nicht termingerecht oder unvollständig erbracht wurde.

Um die zweckentsprechende Verwendung von Zuschüssen zu überprüfen, kann die Stadt die Kassenbücher oder sonstige Belege einsehen sowie Ortsbesichtigungen vornehmen.

5. Der Gesamtbetrag der Förderung nach den Positionen 2 bis 12 wird im „Pakt mit dem Sport“ festgelegt.

Verbleibt nach Festsetzung aller Zuschüsse nach diesen Positionen zum Stichtag 01.12. eines Jahres ein Rest, kann dieser den Zuschüssen nach Position 8 zugeschlagen werden (Verteilung auf die Vereine entsprechend der Anzahl der Mitglieder bis einschließlich 18 Jahre). Übersteigen die festgesetzten Zuschüsse den Gesamtbetrag, werden die Zuschüsse nach den Positionen 2A (laufende Unterhaltung) und 3 (Mietkosten) jeweils in der Höhe von 50% des übersteigenden Betrags gekürzt. Die Kürzung des Zuschusses für einen Verein entspricht dabei seinem prozentualen Anteil am Gesamtbetrag der Zuschüsse für Position 2A bzw. 3.

Sportförderrichtlinien

Position 1

Investitionen in vereinseigene Sportstätten

Für Neubau, Umbau, Erweiterung, Einrichtung, Grundsanierung, Modernisierung und Ergänzung vereinseigener Sportstätten (unbewegliches Anlagevermögen) sowie für den Erwerb von Sportstätten kann ein Zuschuss an Vereine gewährt werden. Für den ggf. dazu erforderlichen Grunderwerb kann ebenfalls ein Zuschuss gewährt werden.

Voraussetzungen sind:

1. Der Verein muss Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Pächter des Geländes / der Sportstätte sein (der verbleibende Pachtzeitraum muss noch mindestens 20 Jahre betragen).
2. Soweit die Höhe des Zuschusses es rechtfertigt, verpflichtet sich der/die Zuschussempfänger/in schriftlich, die Sportstätte bzw. die Gegenstände für einen angemessenen Zeitraum von im Regelfall 20 Jahren zweckentsprechend zu nutzen.
3. Mit der Maßnahme darf noch nicht begonnen worden sein oder der vorzeitige förderunschädliche Baubeginn muss beantragt und genehmigt worden sein.
4. Die Sportstätte befindet sich im Stadtgebiet Herfords, es sei denn, im Stadtgebiet Herfords sind keine entsprechenden Sportstätten für die jeweilige Sportart vorhanden - in diesem Fall darf die Entfernung zu einer Sportstätte nur so groß sein, dass eine tägliche Nutzung möglich ist.
5. Falls erforderlich, muss im Einzelfall eine Mitnutzung durch Andere (z.B. Schule, weitere Sportvereine) ermöglicht werden.

Umfang der Förderung

Der Zuschuss beträgt bis zu 50% der als förderfähig anerkannten Investitionskosten, jedoch mindestens 2.500 € und höchstens 250.000 € (je Gesamtanlage und über einen Zeitraum von 5 Jahren).

Die förderfähigen Investitionskosten werden durch eine technische Prüfung bestimmt.

Verfahrensweg

Geplante Baumaßnahmen zeigt der Verein der Hansestadt Herford, Sportbüro, mit überschlägig ermittelten Investitionskosten und dem zu erwartenden Zuschussbedarf an.

Den endgültigen Förderantrag stellt der Verein mit dem Formular für Position 1 unter Beifügung aller erforderlichen Bau- und Finanzierungspläne vor Beginn einer Maßnahme beim Sportbüro.

Über die Gewährung des Zuschusses entscheidet der Sportausschuss im Einzelfall.

Erhält der Verein die geförderte Sportstätte bzw. den geförderten Teil einer Sportstätte nicht mindestens 20 Jahre nach Erteilung des Bewilligungsbescheids

Sportförderrichtlinien

dem Verwendungszweck entsprechend, muss der Verein den Zuschuss anteilig erstatten.

Position 2

Unterhaltung vereinseigener Sportstätten

Vereine können für die

A) Kosten der laufenden Unterhaltung und

B) Energiekosten (Strom, Heizung, Wasserverbrauch)

vereinseigener Sportstätten einen zweckgebundenen Zuschuss erhalten.

Voraussetzungen sind, dass

1. der Verein Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Pächter des Geländes / der Sportstätte ist,
2. sich die Sportstätte im Stadtgebiet Herford befindet, es sei denn, im Stadtgebiet Herford ist die Ausübung der jeweiligen Sportart nicht entsprechend möglich - in diesem Fall darf die Entfernung zu einer Sportstätte nur so groß sein, dass eine tägliche Nutzung möglich ist - ,
3. falls erforderlich, im Einzelfall eine Mitnutzung durch Andere (z.B. Schule, weitere Sportvereine) im Rahmen der Kapazitäten ermöglicht wird und
4. sich die Sportstätte in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet und ohne Unfallgefahren sportlich nutzbar ist.

Umfang der Förderung

A) Zuschuss zu den Kosten der laufenden Unterhaltung

Art der Sportstätte	Fördermodus	Betrag [€]
Tennisplätze		
Freiluft - Asche	je Platz	200,00
Freiluft - Kunststoff	je Platz	100,00
Halle	je Platz	500,00
Reitplätze/-bahnen		
Halle inkl. Stallungen für Sportpferde für den Vereinssport (keine vermieteten Pensionsboxen)	je m ²	1,00
Außenflächen	je m ²	0,25
Schießstände		
Kleinkaliber	je Bahn	50,00
Pistole	je Bahn	50,00
Luftgewehr	je Bahn	25,00
Kegelbahnen		
Kegelbahnen	je Bahn	30,00

Sportförderrichtlinien

Art der Sportstätte	Fördermodus	Betrag [€]
Sportheime, Jugend- und Versammlungsräume, Umkleiden, Sanitärräume u.ä.	je m ³ höchstens	1,00 3.000,00
Sporthalle, Gymnastik-/ Fitnessraum u.ä.	je m ³ höchstens	1,50 3.500,00
Beachvolleyballplatz	je Platz	250,00
Sportplätze, Angelgewässer, Golfplätze, Bäder, Eisbahnen/-hallen u.a. Anlagen	Einzelfallbeschluss durch den Sportausschuss	

B) Zuschuss zu den Energiekosten

Der Zuschuss beträgt 30% der tatsächlich angefallenen und nachgewiesenen Kosten des Vorjahrs für Strom, Heizung und Wasser, jedoch höchstens 10.000,00 €.

Weist ein Verein nach, dass er die Energiekosten im Vergleich zum Vorjahr um 10% reduzieren konnte, erhält er einen Spar-Bonus in Höhe von 500,00 €. Um bei der Heizenergie eine Vergleichbarkeit herzustellen und einmalige Effekte durch wetterbedingte Schwankungen unberücksichtigt zu lassen, wird der Jahresverbrauch mit dem Klimafaktor des Deutschen Wetterdienstes (DWD) für den jeweiligen PLZ-Bereich (32049, 32051 oder 32052) multipliziert.

Steigen die Energiekosten des Vereins, der einen Spar-Bonus erhalten hat, im darauffolgenden Jahr nicht, erhält er erneut einen Spar-Bonus. Dies wird höchstens drei Mal, gezählt ab dem ersten Spar-Bonus, wiederholt.

Verfahrensweg

Die Anträge werden mit dem Formular für Position 2 bis zum 01.04. eines Jahres gestellt. Für einen Zuschuss zu B) Energiekosten müssen die Rechnungen/Belege dem Antrag beigelegt werden.

Position 3

Anmietung von Sportstätten durch Herforder Sportvereine

Damit Vereine ohne vereinseigene Sportstätten nicht benachteiligt werden, gewährt die Hansestadt Herford den Vereinen für die Anmietung von Sportstätten einen Zuschuss.

Voraussetzungen sind, dass

1. sich die Sportstätte im Stadtgebiet Herford befindet, es sei denn, im Stadtgebiet Herford ist die Ausübung der jeweiligen Sportart nicht entsprechend möglich - in diesem Fall darf die Entfernung zu einer Sportstätte nur so groß sein, dass eine tägliche Nutzung möglich ist- und

Sportförderrichtlinien

2. die Hansestadt Herford über keine eigene, für die jeweilige Sportart geeignete Sportstätte verfügt.

Umfang der Förderung

Der Zuschuss beträgt höchstens 30% der nachgewiesenen Mietkosten.

Verfahrensweg

Den Antrag stellt der Verein mit dem Formular für Position 3 unter Beifügung der entsprechenden Rechnungen/Belege beim Sportbüro bis zum 01.04. eines Jahres.

Position 4

Sport vor Ort für alle

Für frei zugängliche Sportangebote „outdoor“ und „indoor“, die allen Interessierten gratis zum Mitmachen offenstehen, können die ausrichtenden Vereine Zuschüsse erhalten.

Beispiele sind (nicht abschließend):

- Sport im Park
- Volksläufe
- Spielfeste, Breitensporttage, Kennenlern- und Schnupperaktionen

Ausgeschlossen sind (nicht abschließend):

- ein- und mehrtägige Fahrten,
- Wandertouren
- Vereinsfeiern und -feste (z.B. Jubiläum)

Umfang der Förderung

Die Höhe des Zuschusses bestimmt sich im Einzelfall nach der Bedeutung und Größe der Veranstaltung.

Verfahrensweg

Den Antrag stellt der Verein formlos beim Sportbüro unter Beifügung eines Programms sowie unter Angabe der Einnahmen und Ausgaben spätestens einen Monat nach Durchführung der Veranstaltung.

Über Zuschüsse bis zu 500,00 € entscheidet das Sportbüro.

Über Zuschüsse über 500,00 € entscheidet der Sportausschuss.

Sportförderrichtlinien

Position 5

„Nie ohne Sport aufwachsen“ und „Sport-Spaß-Sonntag /-Samstag“

Niedrigschwellige Breitensport-Angebote direkt vor Ort für Kinder und Jugendliche fördert die Hansestadt Herford durch Zuschüsse. So werden sie vor Ort erreicht und direkt eingeladen, sich auf vielfältige Weise zu bewegen. Die ersten Erfahrungen mit Sportvereinen sollen die Kinder und Jugendlichen auch zu einer Mitgliedschaft anregen.

- a) **„Nie ohne Sport aufwachsen“**: Zusammenarbeit von Sportvereinen und Bildungseinrichtungen
Ehrenamtliche aus Sportvereinen organisieren und leiten Sportangebote in Schulen und Kindertagesstätten.
- b) **„Sport-Spaß-Sonntag (bzw. -Samstag)“**: Offene Angebote für Kinder und Jugendliche am Wochenende in Sporträumen; außerhalb der gewohnten Wettkampfzeiten der Sportvereine (auch bekannt unter „Open Sunday“) - zusätzlich in den Schulferien bei freien Kapazitäten möglich

Umfang der Förderung

Der Zuschuss wird gewährt

- a) für Honorare von qualifizierten Übungsleiter/-innen und Trainer/innen nach Stundennachweis
 - im Regelfall in Höhe von 20 €/Zeitstunde und
 - bei Vorliegen einer besonderen Qualifikation in Höhe von bis zu 30€/Zeitstunde
- b) für Kosten für Klein- und Arbeitsmaterial, Fahrten/Transporte und sonstige Sachen bzw. Dienstleistungen, die für die Durchführung des Projekts erforderlich sind, in angemessener Höhe nach Belegen/Rechnungen

Insgesamt stehen Mittel in Höhe von 10.000 € / Jahr aus städtischen Haushaltsmitteln für diese Förderposition zur Verfügung.

Verfahrensweg

Den Antrag für jedes Projekt stellt ein Sportverein vor Beginn des Projekts mit dem Formular für Position 5 beim Sportbüro. Läuft das Projekt, können die Sportvereine die Stundennachweise und Belege/Rechnungen zum Kauf des Materials beim Sportbüro nach Wahl einreichen:

- vierteljährlich zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12.
- halbjährlich zum 30.06. und 31.12. oder
- jährlich zum 30.06.

Bei einer Förderung nach a) müssen die Stundennachweise und Belege/Rechnungen vom Verantwortlichen der Kindertagesstätte bzw. der Schule gegengezeichnet werden (Vier-Augen-Prinzip).

Das Sportbüro zahlt die Zuschüsse nach Prüfung an die Vereine aus.

Position 6

Förderung bedeutender Sportveranstaltungen

Ihrem Stellenwert entsprechend fördert die Hansestadt Herford bedeutende nationale und internationale Sportveranstaltungen in Herford.

Diese Bedeutung wird anhand folgender Kriterien beurteilt (nicht abschließend):

- Meisterschaften und Vorrunden/Auswahlrunden zu Meisterschaften mindestens auf Bundesebene
- Turniere/Wettkämpfe mit Beteiligung von Sportlern/Sportlerinnen oder Mannschaften aus einem Einzugsgebiet, das über Nordrhein-Westfalen hinausgeht
- Turniere/Wettkämpfe mit Beteiligung von Sportlern/Sportlerinnen oder Mannschaften, die in Spielklassen / auf Wettkampfebenen antreten, die über die Landesebene Nordrhein-Westfalen hinausgehen

Umfang der Förderung

- a) Ausfallgarantien zur Abdeckung von Veranstaltungsdefiziten
- b) Kostenbeteiligung in vertretbarem Rahmen zur Unterstützung der ehrenamtlichen Arbeit

Die Höhe beider Fördervarianten wird im Einzelfall festgesetzt.

Verfahrensweg

- a) Eine Ausfallgarantie beantragt der Verein formlos und rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung beim Sportbüro. Spätestens einen Monat nach der Veranstaltung legt der Verein eine Aufstellung über die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben vor.
Über die Gewährung einer Ausfallgarantie entscheidet der Sportausschuss.
- b) Eine Kostenbeteiligung beantragt der Verein formlos und rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung beim Sportbüro.
Über die Gewährung einer Kostenbeteiligung entscheidet der Sportausschuss.

Position 7

Förderung des Sportabzeichens

Für alle Einwohner/-innen Herfords und für alle Mitglieder von Herforder Sportvereinen, die das Sportabzeichen oder das DLRG-Rettungsabzeichen in Bronze erlangen, erhält der Kreissportbund Herford (KSB) oder die DLRG-Ortsgruppe Herford eine Kostenerstattung.

Sportförderrichtlinien

Umfang der Förderung

Die Kosten des Sportabzeichenbuchs und der Verleihung (Anstecknadel und Tuchabzeichen) oder die Kosten des DLRG-Rettungsabzeichens in Bronze werden übernommen.

Verfahrensweg

Der KSB Herford oder die DLRG-Ortsgruppe Herford legt dem Sportbüro einen Verwendungsnachweis vor, aus dem Name, Wohnort und Geburtsdatum der erfolgreichen Teilnehmer/-innen ersichtlich sein müssen.

Position 8

Förderung für jugendliche Mitglieder in Sportvereinen

Vereine mit mindestens zehn Mitgliedern bis 18 Jahre erhalten für diese jugendlichen Mitglieder einen Zuschuss.

Umfang der Förderung

Der Zuschuss beträgt jährlich 12,50 € je Vereinsmitglied bis einschließlich 18 Jahren.

Verfahrensweg

Das Sportbüro erfragt beim SSV die beim Landessportbund zum 01.01. des laufenden Jahres gemeldeten Vereinsmitglieder. Der Zuschuss wird ohne Antragstellung an die Vereine ausgezahlt.

Position 9

Förderung von Kinder- und Jugendmannschaften

Vereine können für ihre Schüler- und Jugendmannschaften, die an Serienspielen/-wettkämpfen teilnehmen, einen Zuschuss erhalten.

Voraussetzungen sind:

- eine Mannschaftenstärke von mindestens fünf Personen
- mindestens acht Serienspiele/-wettkämpfe pro Saison
- Teilnahme am Spiel-/Wettkampfbetrieb in einem Fachverband des Landessportbunds

Umfang der Förderung

Der Zuschuss beträgt:

Mannschaftsstärke	Betrag [€]
5-9	200,00
10-15	250,00
>15	300,00

Sportförderrichtlinien

Die geförderte Mannschaftsstärke hängt von der Sportart ab: Ein Zuschuss wird höchstens für die Anzahl der erforderlichen Spieler/-innen (bzw. Wettkämpfer/-innen) zuzüglich der während des Spiels (bzw. Wettkampf) einsetzbaren Auswechselspieler/-innen (bzw. Auswechsel-Wettkämpfer/-innen) gewährt.

Verfahrensweg

Den Antrag stellen die Vereine beim Sportbüro mit dem Formular für Position 9 bis zum 01.04. eines Jahres.

Position 10

Förderung des Leistungssports

Vereine, deren Sportler/Sportlerinnen oder Mannschaften in einer Jugendklasse oder in der Hauptklasse des jeweiligen Sportfachverbands besondere sportliche Leistungen erbringen, können einen Zuschuss erhalten. Die Einordnung als besondere Leistung orientiert sich an den Kriterien aus den Ehrungsrichtlinien der Hansestadt Herford.

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- besondere Einzelerfolge im Mannschaftsbereich (Pokal),
- Seniorensportler/-innen und
- Profisportler/-innen und Profimannschaften

A) Förderung von Einzelsportler/-innen

Voraussetzungen für eine Förderung sind, dass die Einzelsportler/-innen

- ihren Wohnsitz in Herford oder in nächster Umgebung haben und
- besondere Leistungen mindestens auf westdeutscher Ebene erbracht haben.

B) Förderung von Mannschaften

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die Mannschaften in einer höheren Liga (oberhalb der Bezirksebene) aufgrund einer Klassenbestimmung nach fachverbandlicher Angabe spielen/starten:

- 10 und mehr Ligen = Förderung der höchsten 5 Ligen
- 8-9 Ligen = Förderung der höchsten 4 Ligen
- 6-7 Ligen = Förderung der höchsten 3 Ligen
- 4-5 Ligen = Förderung der höchsten 2 Ligen
- 1-3 Ligen = keine Förderung

Umfang der Förderung

Für die Förderung des Leistungssports stehen die jährlich im Haushaltsplan ausgewiesenen Mittel zur Verfügung.

Folgende Gewichtung gemäß der Bedeutung der jeweiligen Wettkampfebene bei Einzelsportlern/-sportlerinnen oder der Liga bei Mannschaften wird durch ein Punktesystem festgelegt:

A) Einzelsportler/-innen:

Wettkampfebene	Punkte
westdeutsch	0,25
national	0,5
international	1

B) Mannschaften:

Gruppe *	Förderung der...	Liga	Punkte
4-5 Ligen	2 höchsten Ligen	1	4
		2	2
6-7 Ligen	3 höchsten Ligen	1	6
		2	4
		3	2
8-9 Ligen	4 höchsten Ligen	1	8
		2	6
		3	4
		4	2
10+x Ligen	5 höchsten Ligen	1	10
		2	8
		3	6
		4	4
		5	2

*Je nach Sportart gibt es eine unterschiedliche Anzahl an Ligen.
Danach bestimmt sich die Gruppe.

Vorgehensweise:

Grundsätzlich gelten die obersten drei Ligen einer Sportart als Profiligen gemäß der Einordnung des Bundesverwaltungsamts (BVA) bei den „Billigkeitsleistungen für Sportvereine, Unternehmen und Verbände im professionellen und semiprofessionellen Wettbewerb in der BRD“.

Die höchste förderfähige Liga einer Sportart ist somit grundsätzlich die vierte Liga als höchste Amateurliga, die damit auch die höchste Punktzahl erhält, entsprechend der Anzahl der Ligen einschließlich der Profiligen.

Wenn in einer Sportart eine Mannschaft trotz Zugehörigkeit zu einer Profiligen gemäß dem zweiten Merkmal aus § 1 Abs. 7 Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Sportstätten der Hansestadt Herford (AGB) nicht als Profimannschaft gilt, erhält diese Mannschaft den für ihre Sportart nach Anzahl der Ligen höchsten erzielbaren Punktwert zugerechnet. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass

Sportförderrichtlinien

sich die Mannschaft grundsätzlich in einer förderfähigen Liga ihrer Sportart befindet.

Bei der weiteren Punktevergabe in den nach unten folgenden Ligen erhalten nur diejenigen Ligen noch Punkte gemäß der Rangfolge in der Tabelle, die auch dann Punkte erhielten, wenn die obersten als Profiligen geltenden Ligen mitgezählt würden (Bagatellgrenze).

Bei der Vergabe der Punkte wird für jede einzelne Mannschaft, für die ein Antrag auf einen Zuschuss nach dieser Position vorliegt, nach folgenden Schritten vorgegangen:

1. Spielt die Mannschaft in einer der drei höchsten Ligen und ist damit in einer definierten Profiligen?
 - a) Wenn ja: Es erfolgt die Prüfung, ob die Mannschaft gemäß dem zweiten Merkmal aus der Definition der AGB zum überwiegenden Teil aus Profis besteht.
 - b) Wenn nein: Die Mannschaft gilt als Amateur-Mannschaft und erhält entsprechend der obenstehenden Tabelle die höchste Punktzahl ihrer Gruppe.
2. Spielt die Mannschaft außerhalb der Profiligen?

Die Mannschaft ist eine Amateur-Mannschaft. Wenn sie zu einer entsprechend der Tabelle förderfähigen Liga gehört, erhält sie die entsprechenden Punkte.

Abschließende Berechnung:

Die vergebenen Punkte werden addiert. Je nach dem Anteil an Punkten, die ein/e Sportler/in oder eine Mannschaft im Verhältnis zur Gesamtpunktzahl erhalten hat, wird der Förderbetrag prozentual verteilt.

Erfüllt derselbe Sportler / dieselbe Sportlerin sowohl die Voraussetzungen für die Förderung als Einzelsportler/-in (nach A) als auch für die Förderung einer Mannschaft als Mitglied (nach B), wird die Förderung nach A) um die Hälfte gekürzt.

Verfahrensweg

Den Antrag stellt der Verein mit dem Formular für Position 10 unter Beifügung der Belege über die sportlichen Leistungen (z.B. Ergebnislisten, Liga-Tabellen) beim Sportbüro bis zum 01.04. eines Jahres.

Dabei gibt der Verein an, ob er einen Antrag nach A) oder B) stellt.

Über die Vergabe und Höhe der Zuschüsse entscheidet der Sportausschuss im Einzelfall.

Position 11

O!ben bleiben! – Schwimmen lernen für alle

Die Situation im Schwimmunterricht und in Schwimmkursen ist bereits seit vielen Jahren angespannt. Viele Kinder weisen große Defizite bei dieser grundlegenden Fähigkeit auf, was den Unterricht in den Schulen erschwert. Wartelisten für Schwimmkurse sind lang und Angebote knapp.

Um die komplexe Problemsituation nachhaltig zu verbessern, wurde in Herford das Schwimmkonzept „O!ben bleiben!“ entwickelt. Als Teil des Konzepts übernimmt die Hansestadt Herford verschiedene Kosten für Schwimmkurse und –projekte.

Umfang der Förderung

Zuschüsse werden gewährt für

- Personalkosten zur Umsetzung und organisatorischen Abwicklung des Schwimmkonzepts
- Honorarkosten von qualifizierten Übungsleiter/-innen und Trainer/-innen
- Transport-, Material- und Marketingkosten sowie sonstige Sachkosten, die mit Schwimmen zusammenhängen

Insgesamt stehen Mittel in Höhe von 35.000 € / Jahr aus den Mitteln für die konsumtive Sportförderung laut Pakt mit dem Sport für diese Förderposition zur Verfügung. Höchstens 10.000 € davon sind für Transport-, Material- und Marketingkosten sowie die sonstigen Sachkosten verfügbar.

Verfahrensweg

Der Antrag für jedes Projekt wird vor Beginn des Projekts mit dem Formular für Position 11 gestellt.

Position 12

Ausbildungsförderung: Qualifiziertes Ehrenamt im Sport

Sportvereine haben immer größere Schwierigkeiten, qualifizierte Übungsleiter/-innen, Trainer/-innen und Schieds- bzw. Kampfrichter/-innen zu finden. Um Anreize für die Teilnahme an Qualifizierungslehrgängen zu setzen, übernimmt die Hansestadt Herford einen Teil der Kosten für die Aus- und Weiterbildung.

Umfang der Förderung

Der Zuschuss beträgt für eine Erst-Qualifikation bis zu 50% der nachgewiesenen Kosten eines Lehrgangs und höchstens 150 € je Lehrgangsteilnehmer/-in. Weiterbildungen können mit bis zu 50% und höchstens 100 € gefördert werden. Erfolgreiche Teilnehmer/-innen von Kursen für Erst-Qualifikation und Weiterbildung können eine angemessene Gratifikation erhalten, die aus den konsumtiven Sportfördermitteln bezahlt wird.

Verfahrensweg

Den Antrag stellt der Verein mit dem Formular für Position 12 beim Sportbüro unter Beifügung der Belege über die Teilnahme spätestens einen Monat nach dem Lehrgang.